

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 675. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, in seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021 sowie in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis zum 30. September 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wurden in Teil D mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für ein Jahr befristet Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 bzw. 12230 in die Abschnitte 1.7 bzw. 12.2 des EBM aufgenommen. In der Protokollnotiz wurde eine Neuregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen. Diese Frist wurde mit den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung bis zum 31. Dezember 2021, in seiner 570. Sitzung bis zum 31. Dezember 2022 sowie in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Für die derzeit in den Gremien des Bewertungsausschusses laufenden Beratungen zur Umsetzung des Konzeptes bzw. zur strukturellen Ausgestaltung der erforderlichen EBM-Anpassungen kann der geplante Zeitplan nicht eingehalten werden. Dies ist insbesondere der hohen Komplexität der Thematik geschuldet. Aus diesem Grund wird die zeitliche Befristung des Beschlusses erneut bis zum 30. September 2024 verlängert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.